

Im Sommersemester 2026
bieten wir gemeinsam

ein

Seminar zum Wettbewerbsrecht

(Schwerpunktbereich 8, Bachelor, Begleit- und Aufbaustudium im europäischen Recht)

an.

Atypische Formen der Verhaltenskonzertierung

Die wettbewerbsschädliche Wirkung der klassischen Hardcore-Kartelle wie Preis- oder Gebietsabsprachen sowie Kundenaufteilungen steht mittlerweile außer Frage. Die wettbewerblichen Wirkungen weiterer Formen der Verhaltenskonzertierung ist demgegenüber weniger klar. Zu denken ist etwa an die wettbewerbliche Wirkung von Nachfragekartellen. Sie reduzieren die Gewinnmöglichkeiten von Anbietern auf vorgelagerten Märkten, mögen in bestimmten Fällen aber zu niedrigeren Verbraucherpreisen führen. In anderen Fällen liegt die Besonderheit in der Art und Weise, wie die Beteiligten ihr wettbewerbliches Verhalten koordinieren. Klassisch ist der Austausch von marktrelevanten Daten im Rahmen eines sog. Marktinformationsverfahrens. Eine besondere Ausprägung bilden die sog. Hub-and-Spoke-Konstellationen. Hier bedienen sich Wettbewerber einer dritten Person („Hub“), z. B. einem gemeinsamen Lieferanten, um Informationen auszutauschen. Eine moderne Variante der Abstimmung des wettbewerblichen Verhaltens ist der Einsatz dynamischer, selbstlernender Preisanpassungsalgorithmen. Diskutiert wird zudem, ob bereits das Signalling, also die bloß einseitige, typischerweise öffentliche Kommunikation eines bestimmten Marktverhaltens (z. B. die Ankündigung einer Preiserhöhung) in der Hoffnung, dass die Wettbewerber sich ähnlich verhalten, bereits den Tatbestand der abgestimmten Verhaltensweise erfüllt. Die Verhaltenskonzertierung kann aber auch aus der Empfehlung einer Unternehmensvereinigung resultieren, wie der EuGH im Fall „Verband der Sachversicherer“ (Urt. v. 27.1.2987) klargestellt hat. In anderen Fällen resultiert das Risiko der Verhaltenskoordination aus einer strukturellen Maßnahme. So hat das Bundeskartellamt in der Vergangenheit die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen wegen der damit verbundenen sog. Spill-over-Effekte als Verstoß gegen das Kartellverbot qualifiziert. Auch das Phänomen des common ownership, also der parallelen Beteiligung eines Investors an mehreren Unternehmen, die der selben Branchen angehören, ruft wettbewerbliche Bedenken auf den Plan. Unternehmenskaufverträge werden von den Parteien zudem nicht selten durch begleitende Wettbewerbsverbote abgesichert. Sie können als notwendige Nebenabreden vom Kartellverbot ausgenommen sein. Sportverbände können dank ihrer hierarchisch-pyramidalen Struktur das Marktverhalten ihrer Verbandsmitglieder und teilweise sogar darüber hinaus kontrollieren. Beispielhaft seien die sog. 50+1-Regel oder die zentrale Vermarktung der TV-Übertragungsrechte durch die DFL genannt. In jüngerer Zeit widmet die Europäische Kommission möglichen Beschränkungen des Innovationswettbewerbs nicht nur im Rahmen der Fusionskontrolle („Dow/DuPont“), sondern auch im Bereich der Kartellverfolgung („AT.40178 – Pkw-Emissionen“) und auf der Ebene der Rechtssetzung (FuE-GVO) vermehrt ihre Aufmerksamkeit.

Zur Bearbeitung vorgesehen sind u. a. die folgenden Themen:

I. Nachfragekartelle

1. No-poach-agreements (Abwerbeverbote)
2. Einkaufsgemeinschaften der europäischen Supermarktketten

II. Besondere Verfahren der Verhaltensabstimmung

3. Hub and Spoke-Kartelle
4. Dynamische Preissetzung durch Preisadjustmentsalgorithmen
5. Signalling
6. Wettbewerbsrelevante Empfehlungen von Unternehmensvereinigungen

III. Verhaltenskonzertierung als Folge struktureller Maßnahmen

7. Common ownership als Verstoß gegen das Kartellverbot
8. Spill-over-Effekte der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen
9. Wettbewerbsverbote im Rahmen von Unternehmenskaufverträgen

IV. Verhaltenskonzertierung durch Beschlüsse marktmächtiger Sportverbände

10. Die 50+1-Regel der Deutschen Fußballliga e. V. (DFL)
11. Die zentrale Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte durch die DFL

V. Wettbewerbsparameter außerhalb von Preisen, Kunden, Gebieten und Mengen

12. Innovationsbeschränkungen

VI. Weitere Sonderfälle

13. Exportkartelle
14. Preisparitätsklauseln
15. Pay-for-Delay-Vereinbarungen

Termine und Anmeldeinformationen:

Online-Anmeldung (SPBe):	26.1.-29.1.2026
Vorbesprechung:	Donnerstag, 12.2.2026, 14h30-16h00, HS IV
Zwischenbesprechung:	nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuer Prof. Bien oder Dr. Steinle etwa ca. drei Wochen nach Beginn der Bearbeitung
Abgabe Seminararbeiten:	Sechs Wochen nach Beginn der Bearbeitung
Präsentation der Arbeiten:	verblockt am Freitag und Samstag, 10./11. Juli 2026, teilweise im Rahmen einer Exkursion in den Räumlichkeiten von Gleiss Lutz

Studierende, die eine Bachelor- oder eine Seminararbeit ausschließlich im Rahmen des LL.B. oder des Begleit- und Aufbaustudiengang im europäischen Recht anfertigen möchten, bekunden ihr Interesse an der Teilnahme bitte vorab per Email (L-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de). Alle Themen haben einen europarechtlichen Schwerpunkt. Vorrangig berücksichtigt werden Kandidaten für eine Studienarbeit.

gez. Florian Bien und Christian Steinle am 15. Januar 2026